

MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 13.11.2003 - 2. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

SONSTIGE INFORMATIONEN

9. Vorgangsweise bei der Erlassung von Curricula und bei Änderungen von Curricula und Studienplänen

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 30.10.2003 gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG 2002 folgende Vorgangsweise bei der Erlassung von Curricula und bei Änderungen von Curricula und Studienplänen beschlossen:

(1) Für die Erlassung eines neuen Curriculums und für Änderung eines bestehenden Curriculums oder Studienplanes ist bei Bedarf im Bereich der betreffenden Studienrichtung eine Arbeitsgruppe zu bilden. Eine solche Arbeitsgruppe besteht aus höchstens 9 Personen, wobei Personen nach § 94 (2) Z 1 und 2 UG 2002 vertreten sein müssen; die Personen mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) haben nach Möglichkeit die Mehrheit zu bilden. Die Studierenden, die ordentliche Studierende der betreffenden Studienrichtung sein müssen, werden entsprechend den Bestimmungen des HSG entsandt und stellen mindestens ein Viertel der Mitglieder. Auf eine entsprechende Vertretung von Frauen ist in allen Personengruppen zu achten.

(2) Eine solche Arbeitsgruppe wird durch die gemäß § 25 (8) Z 3 UG 2002 eingerichtete Curricular Kommission des Senats auf Grund einer ausreichend begründeten Initiative aus der betreffenden Studienrichtung eingesetzt; ein solcher Antrag bedarf der Unterschrift wenigstens einer Vertreterin oder eines Vertreters aus jeder der § 94 (1) Z 1 und (2) Z 1 und 2 UG 2002 angeführten Personengruppen. Die Bildung einer solchen Arbeitsgruppe kann aber auch durch das Rektorat, durch das für studienrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz zuständige monokratische Organ sowie durch die Curricular Kommission des Senats selbst veranlasst werden. In diesen Fällen ist die Aufgabe dieser Arbeitsgruppe genau zu umschreiben.

(3) Die Arbeitsgruppe erarbeitet einen Entwurf für ein Curriculum oder für die Abänderung(en) des geltenden Curriculums oder Studienplanes. Bei Bedarf sind der Arbeitsgruppe die notwendigen Planungsdaten zur Verfügung zu stellen.

(4) Dieser Entwurf ist allen Lehrenden und Studierenden der betreffenden Studienrichtung in geeigneter Weise, wenigstens aber durch Anschlag an einer für solche Zwecke vorgesehenen Stelle (Schaukasten, "schwarzes Brett") zugänglich zu machen. Diesem Personenkreis ist Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Zeitraums von wenigstens vier Wochen, die nicht in

die vorlesungsfreie Zeit fallen dürfen, Stellungnahmen zu dem vorgelegten Entwurf abzugeben.

(5) Bei neu erarbeiteten Curricula oder sehr weitgehenden Änderungen sind überdies nach Möglichkeit externe Stellungnahmen, vor allem durch Absolventinnen und Absolventen und deren Berufsverbände einzuholen; in die Überlegungen einzubeziehen sind ferner die Curricula (Studienpläne) dieser Studienrichtung anderswo in Österreich sowie Unterlagen über den Ablauf vergleichbarer Studien im europäischen Hochschulraum.

(6) Der Entwurf ist sodann mit allen Stellungnahmen der Curricular Kommission des Senates zuzuleiten, zusammen mit dem Hinweis, welche der allenfalls eingegangenen Abänderungsvorschläge die Arbeitsgruppe in ihren ursprünglichen Entwurf aufzunehmen beabsichtigt.

(7) Die Curricular Kommission begutachtet den vorgelegten Entwurf und die eingegangenen Stellungnahmen unter Einbeziehung des Rektorates und des für studienrechtliche Angelegenheiten in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs. Die Curricular Kommission des Senats ist berechtigt, ihrerseits Änderungen am vorgelegten Entwurf vorzunehmen.

(8) Das Ergebnis dieser Beratungen wird schließlich der Arbeitsgruppe als Vorschlag für die Endfassung übermittelt. Die Arbeitsgruppe hat das Recht, innerhalb von vier Wochen eine neuerliche Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Endfassung abzugeben. Danach entscheidet die Curricular Kommission des Senats endgültig und leitet den Entwurf zur Beschlussfassung dem Senat zu.

(9) Curricula sind gemäß § 21 (1) Z 7 dem Universitätsrat und gemäß § 22 (1) Z 12 UG 2002 dem Rektorat zur Stellungnahme zuzuleiten.

(10) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Studienrichtungen, die am 1. Oktober 2003 an der Universität Wien eingerichtet waren. Für neu einzurichtende Studienrichtungen, für Studienangebote innerhalb individueller Studien gemäß § 55 UG 2002 sowie für Zusammenstellungen von Lehrveranstaltungen und Fächern im Bereich der freien Wahlfächer gelten sie mit der Maßgabe, dass die für die Erstellung entsprechender Vorschläge berufenen Arbeitsgruppen bezüglich ihrer Größe und Zusammensetzung (Abs. 1) frei sind.

Der Vorsitzende des Senates:

C l e m e n z